

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 72/93

vom

30. November 1993

in dem Rechtsstreit

1. Günter D. [REDACTED],
2. Renate D. [REDACTED], beide: G. [REDACTED] Straße 188, H. [REDACTED],
als Gesellschafter der G. B. [REDACTED]
für V. [REDACTED] GbR,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Michael Ah-Yue L. [REDACTED],
2. Ingrid L. [REDACTED], beide: M. [REDACTED] Straße 27, H. [REDACTED],
3. Firma I. [REDACTED] of A. [REDACTED] Inc., D. [REDACTED] C. [REDACTED],
608 F. [REDACTED] Avenue, New York, N.Y. 1002 USA, vertreten durch
ihren Direktor, Herrn Michael Ah-Yue L. [REDACTED], M. [REDACTED]-
Straße 27, H. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Nobbe und Dr. van Gelder

am 30. November 1993

beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg,
6. Zivilsenat, vom 11. Februar 1993 wird nicht
angenommen.

Die Kläger tragen die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 750.000 DM.

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Re-
vision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg. Das
Begehren der Kläger, die Kaufverträge über die Aktien der
P. I. C. S.A. (P.I.C.) rückgängig zu machen, ver-
stößt gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB). Die Kläger setzen
sich damit zu ihrem früheren Verhalten in rechtsmißbräuch-
licher Weise in Widerspruch. Obwohl ihnen die Täuschung
durch den Beklagten zu 1), von der in der Revisionsinstanz
auszugehen ist, bereits seit Anfang Juli 1990 bekannt war,

- 3 -

haben sie den Eisverkauf durch die P.I.C. bis zum Saisonende unverändert fortgesetzt, ohne die Rückgängigmachung der Aktienkaufverträge zu verlangen oder sich auch nur vorzubehalten. Auch nach Ablauf der Saison haben sie mit ihrem Begehren grundlos mehr als vier Monate zugewartet. Erst unmittelbar vor Beginn der neuen Saison, in der das Unternehmen ohne Abschluß von Verträgen über günstige Standorte für die Eisstände nicht mit Aussicht auf Erfolg weiterbetrieben werden konnte, sind sie mit ihrem Begehren, die Kaufverträge rückabzuwickeln, an die Beklagten herangetreten. Ein solches Vorgehen ist rechtsmißbräuchlich.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Nobbe

Dr. van Gelder



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)